



# PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen  
und Sekundarschulen  
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln  
Tel.: 0221 – 1473228 Fax.: 0221 – 1472896  
E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)

Dezember 2012 Nr. 184

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

## Versetzungsverfahren zum 1.8.2013

Aufgrund offensichtlicher Unklarheiten geben wir noch einmal wichtige Informationen an: Kolleginnen und Kollegen, die einen Versetzungsantrag zum 1.2.2013 gestellt hatten und zu diesem Termin nicht zum Zuge gekommen sind, müssen bis zum **15.12.2012** ([www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)) erneut einen Antrag stellen, wenn sie zum 1.8.2013 versetzt werden wollen. Die Versetzungsverfahren zum 1.2. und 1.8. wurden in diesem Jahr erstmalig komplett getrennt!

Beschäftigte, die für ihr Versetzungsverfahren die Unterstützung des Personalrats wünschen, sollten sich möglichst schnell melden.

## Bericht von der Personalversammlung vom 13.11.2012

**Gravierende Veränderungen** in der Schullandschaft und im Arbeitsbereich der Lehrkräfte bewirkten eine aktive Auseinandersetzung und Diskussion mit der Dienststelle unter den anwesenden Kolleginnen und Kollegen und mündete in der Stellung zahlreicher Anträge auf der diesjährigen PV.

So musste sich Herr Weigelt als ein Vertreter der Dienststelle nach den Grußworten der Vertreter der Verbände und Gewerkschaften (Anne Törner, PhV, Dirk Prinz, GEW, Hans-Otto Daehne, VBE) und der Vertreterin des Hauptpersonalrates (Irene Pasternak) den kritischen Fragen und Problemen der Kolleginnen und Kollegen zum Thema **Inklusion** stellen. Gerade hier kann es in der Zukunft zu gravierenden Veränderungen und Verschlechterungen der materiellen und personellen Ausstattung in den Schulen kommen, die zum Nachteil der Lehrkräfte und der inklusiv zu beschulenden Kinder wären, wenn das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in seiner derzeitigen Form beschlossen werden würde.

Probleme wie z.B. die zu geringe Umsetzung von Doppelbesetzungen in inklusiven Lerngruppen, die an einigen Schulen derzeit bei 45% läge, oder die unzureichende Qualität der Fortbildungen zum Thema Inklusion wurden engagiert diskutiert.

Positiver hingegen gestaltet sich die Entwicklung und Umsetzung der **Bezahlung von Klassenfahrten**, wozu Herr Kaspari von der Dienststelle Auskunft geben konnte. So soll das Budget der Schulen, welches diese zur Erstattung der Reisekosten verwenden, in den letzten Jahren stetig angewachsen sein.

Den Differenzbetrag zwischen der Erstattung der Schule und den eigentlichen Kosten der Dienstreise zur Klassenfahrt erhalten die Lehrkräfte ab sofort über den normalen Antrag Reisekosten, der mit entsprechenden Belegen bei den Schulleitungen eingereicht wird. Diese stellen die Genehmigung der Fahrt fest und beantragen den Differenzbetrag bei der Bezirksregierung, sofern das Budget der Schule bereits ausgeschöpft ist. Dieser wird der Lehrkraft dann erstattet werden.

Nach den Anfragen an die Dienststelle und einer regen Diskussion wurden **Anträge** zur Inklusion, zu Tarifverhandlungen, zu Entlastungen von Ansprechpartnerinnen und dem Lehrerrat, zur Vertretungsreserve, zur Möglichkeit der Altersteilzeit für Angestellte und zum Laufbahnwechsel gestellt.

Die verabschiedeten Anträge und das Protokoll gehen den Schulen in den nächsten Tagen zu.

**Lehrerräte-Teil-PV  
am 05.03.2013  
Bezirksregierung Köln  
Plenarsaal H 200**

## Dienstliche Beurteilung zum Abschluss der Probezeit

Zum Ende des vergangenen Schuljahres gab es verschiedene Anfragen an den Personalrat im Zusammenhang mit Beurteilungen zur Beendigung der dreijährigen Probezeit.

Bei dieser Beurteilung hat der Schulleiter oder die Schulleiterin grundsätzlich festzustellen, ob die Lehrkraft sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt hat oder nicht. Ebenfalls möglich ist die - erfahrungsgemäß eher seltene - Feststellung, dass die Bewährung noch nicht abschließend festgestellt werden kann, was zu einer Verlängerung der Probezeit führt.

Beurteilungen mit Feststellung der Bewährung in vollem Umfang können darüber hinaus mit einem Zusatzvermerk versehen werden, demzufolge sich der/die Beschäftigte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat.

In den Anfragen an den Personalrat zeigte sich Unklarheit dahingehend, ob es – analog zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes – auch im Schulbereich eine Regelung gebe, der zufolge eine Feststellung der Bewährung in vollem Umfang zusätzlich verbunden mit dem Hinweis auf Auszeichnung durch besondere Leistungen nur in wenigen Ausnahmefällen (bis 5% aller Fälle) erfolgen dürfe.

Der Personalrat weist nach Rücksprache mit der Bezirksregierung darauf hin, dass im Schulbereich keinerlei Kontingentierung dieser Art vorgegeben ist. Allerdings muss sich aus dem Inhalt der Dienstlichen Beurteilung nachvollziehbar ergeben, woraus die besonderen Leistungen bestehen, da die Bezirksregierung in diesen Fällen eine besondere Schlüssigkeitsprüfung der Beurteilung vorzunehmen hat.

Die Unterschrift des/der Beurteilten, die bei Entgegennahme der Dienstlichen Beurteilung erforderlich wird, bedeutet nur Kenntnisnahme, nicht aber Einverständnis. Eine Gegendarstellung ist in jedem Fall möglich.

## Reisekosten bei Klassenfahrten

Erfreulich und längst überfällig war das Urteil zur Erstattung von Reisekosten bei Klassenfahrten. Nach diesem Urteil des Bundesarbeitsgericht (Aktenzeichen 9 AZR 183/11) vom 16.10.2012 muss das Land NRW allen angestellten Lehrkräften alle Reisekosten, die diesen im Zuge einer Klassenfahrt entstehen, vollständig erstatten. Die vorherige Unterzeichnung einer Ver-

zichtserklärung, die gängige Praxis an den Schulen ist, ist unwirksam.

Damit hat eine Lehrerin aus Beckum stellvertretend für uns alle einen wichtigen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Anerkennung unserer Arbeit geleistet!

Zu dem gleichen Ergebnis ist am 14.11.2012 das Oberverwaltungsgericht Münster in Bezug auf verbeamtete Lehrkräfte gekommen (Aktenzeichen 1 A 1579/10). Geklagt hatte hier ein Kollege aus dem Sauerland, stellvertretend für uns alle.

In beiden Fällen verstoße das Land NRW mit seiner langjährigen Praxis, die Unterzeichnung eines vorherigen Verzichts auf Erstattung zu verlangen, in grober Weise gegen seine Fürsorgepflicht. Jetzt hat das Schulministerium endlich zugesichert, die Reisekostenvergütung neu zu regeln. Zur praktischen Umsetzung der beiden Urteile wird auf den vorhergehenden Artikel verwiesen.

**Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Weihnachtsferien und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2013!**



### Erreichbarkeit des Vorstands:

montags und donnerstags  
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax.: 0221 – 147-2896

E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw)